

Satzung

des

Fördervereins Historisches Obermarsberg e.V.

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Historisches Obermarsberg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Marsberg-Obermarsberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marsberg unter der Nummer 20268 eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Geschichte und der Ortsverschönerung und die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Erhalts der historischen Gebäude und Gartenanlagen, die Erforschung der lokalen Geschichte, die Pflege von Geschichtsbewusstsein, heimatlicher Tradition, Brauchtum und Sprache sowie die Unterstützung des Museums der Stadt Marsberg, Standort Obermarsberg, sowie die Zusammenarbeit mit dem Westfälischen Heimatbund, dem der Verein angeschlossen ist.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit die Mitglieder für den Verein tätig sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen. Alle Inhaber/ Inhaberinnen von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft und Beitrag

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller/ der Antragstellerin die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
- (2) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands bestimmt.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Tod oder Austritt, bei juristischen Personen durch Austritt oder Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Kalenderjahres, mitzuteilen.
- (3) Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstands. Der Beschluss über den Austritt ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden hat.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Möglichkeit im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jeder Antrag ist dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift, E-Mail-Adresse oder Fax-Nummer gerichtet war.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt:

a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr,

b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer, der Kassenprüferin

c) die Entlastung des Vorstands,

d) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,

e) die Wahl des Vorstands,

f) die Wahl von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kassenprüfern/
Kassenprüferinnen,

g) jede Änderung der Satzung,

4

h) die Entscheidung über eingereichte Anträge,

i) die Auflösung des Vereins.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dringende Entscheidungen notwendig sind oder mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Grundes beantragen.

(6) Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter/ der Versammlungsleiterin zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.

(7) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 1. Stellvertretenden Vorsitzen, der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.

- (8) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag, bei seiner Verhinderung die Stimme des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden/ der 1. stellvertretenden Vorsitzenden. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 - Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zu Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender / Vorsitzende
- 1. Stellvertretender Vorsitzender/ 1. Stellvertretende Vorsitzende
- 2. Stellvertretender Vorsitzender/ 2. Stellvertretene Vorsitzende
- Schatzmeister / Schatzmeisterin
- Schriftführer / Schriftführerin
- bis zu zehn Beisitzer / Beisitzerinnen

- (2) Vorstand gem. § 26 BGB sind der Vorsitzende /die Vorsitzende und der 1. Stellvertretende Vorsitzende / die 1. Stellvertretende Vorsitzende.

- (3) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig.

- (5) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist gemäß § 31 a BGB beschränkt.

§ 9 – Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorsitzende / die Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und zeichnet für diesen. Er/ Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende/ die Vorsitzende durch den 1. Stellvertretenden Vorsitzenden / die 1. Stellvertretende Vorsitzende vertreten. Im Innenverhältnis ist diesem die Vertretungsbefugnis nur zu übertragen, wenn der Vorsitzende/ die Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich länger als eine Woche verhindert ist. Im Außenverhältnis sind vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden/ der 1. Stellvertretenden Vorsitzenden vorgenommene gültige Rechtsgeschäfte für den Verein auch dann verpflichtend, wenn tatsächlich ein Verhinderungsunfall nicht vorgelegen haben soll.

- (2) Die Zeichnung des Vereins geschieht in der Weise, dass der Vorsitzende/ die Vorsitzende bzw. bei Verhinderung der 1. Stellvertretende Vorsitzende/ die 1. Stellvertretende Vorsitzende dem Namen des Vereins seine/ ihre Namensunterschrift hinzufügt.

§ 10 – Arbeitsausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung Arbeitsausschüsse berufen.
- (2) Mindestens ein Vorstandsmitglied nimmt an den Sitzungen der Arbeitsausschüsse teil. Ein Vorstandsmitglied führt in dem jeweiligen Arbeitsausschuss den Vorsitz.
- (3) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern des Arbeitsausschusses Aufgaben übertragen.

§ 11 – Kassenprüfer/ Kassenprüferin

Die Mitgliedsversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen, denen die Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Vereins obliegt. Die Kassenprüfer/ Die Kassenprüferinnen brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Auch sind sie ehrenamtlich tätig.

§ 12 – Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marsberg zwecks Verwendung für die Erhaltung und Förderung der stadteigenen historischen Gebäude und Anlagen in Obermarsberg und des Museums der Stadt Marsberg.
- (2) Die Satzung wurde am 21. März 2000 beschlossen, am 28. Mai 2004, am 19. Mai 2006 am 5. April 2019 geändert und am 09.09.2021 geändert.